

Die Beförderung von Gasflaschen nach ADR

1. ADR - 1.1.3 Freistellungen

Nach 1.1.3.1 kann unter bestimmten Voraussetzungen eine vollständige Befreiung von den ADR-Vorschriften erfolgen.

Der für die Beförderung von Gasflaschen im Wirtschaftsverkehr interessante Passus lautet:

"Die Vorschriften des ADR gelten nicht für: Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau. oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten, und zwar in Mengen, die 450 I je Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen und, die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter Beförderungsbedingungen Freiwerden des Inhalts verhindern. ... Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung."

Aber: Einschränkung durch GGVSEB Anlage 2, Nr. 2.1 für in Deutschland zugelassene Kfz

2. Tabelle höchstzulässiger Mengen (1.1.3.6.3)

Können die Befreiungen des Abschnittes 1.1.3 nicht in Anspruch genommen werden, ist Unterabschnitt 1.1.3.6 heranzuziehen.

Die Tabelle legt fest, bis zu welcher höchst zulässigen Gesamtmenge je Beförderungseinheit (Freigrenze) nur die nachstehend aufgeführten Grundsätze (3.) beachtet werden müssen. "Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit" bedeutet dabei: "für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase und gelöste Gase, die "Net-

tomasse in kg"; für verdichtete, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der "mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Liter"

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen in der Tabelle festgelegten Beförderungskategorien angehören, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe der Menge der Stoffe und Gegenstände der

- Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 50
- in Fußnote a) zur Tabelle 1.1.3.6.3 genannten Beförderungskategorie 1 multipliziert mit 20
- Beförderungskategorie 2, multipliziert mit 3
- Beförderungskategorie 3

Einen berechneten Wert von **1000** nicht überschreiten. Bei Mengen über den Freigrenzen, sind auch die besonderen Vorschriften (4.) zu beachten.

2.1. Auszug: Tabelle 1.1.3.6.3 (Freigrenzen)

Beför- de- rungs- katego- rie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/-gruppe oder UN-Nummer	Höchstzuläs- sige Menge je Beförde- rungseinheit
0		0
1	Klasse 2: Gruppen T, TCab, TO, TF, TOC ab, TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC, TOC Chemikalien unter Druck: UN 3502, 3503, 3504, 3505	20
2	Klasse 2: Gruppe F, Druck- gaspackungen: Gruppe F, Chemikalien unter Druck: UN 3501	333
3	Klasse 2 Gruppen A und O Druckgaspackungen: Grup- pen A und O Chemikalien unter Druck: UN 3500	1000
4	UN-Nummer 3537 bis 3539 Ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen	unbegrenzt

a) für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005, 1017 beträgt die höchstzulässige Menge je Beförderungseinheit 50 kg

2.2. Beispiele

- UN 1013 Kohlendioxid, UN 1066 Stickstoff: Freigrenze bei 1000 kg Nettomasse bzw. Nettoinhalt in Liter
- UN 1011 Butan, UN 1978 Propan oder UN 1001 Acetylen: Freigrenze bei 333 Liter
- 3. Mengenunabhängige ADR-Grundsätze (nicht bei vollständiger Befreiung nach 1.1.3)
- Sicherheitspflichten der Beteiligten
- Kennzeichnung und Bezettelung (5.2.)
- Beförderungsart: in offenen oder belüfteten Fahrzeugen oder Containern, sonst: Kennzeichnung: "ACHTUNG KEINE BELÜFTUNG VORSICHTIG ÖFFNEN" – nicht bei UN 1002
- Feuerlöschmittel (8.1.4/8.3.2)
- Dichtheit, Schutz der Verschlussventile (4.1.6.8),
- Verbot der Öffnung von Versandstücken durch den Fahrzeugführer (8.3.3)
- Benutzung nur bestimmter tragbarer Beleuchtungsgeräte (8.3.4)
- Verbot von offenem Feuer und Licht (Anlage 2, Nr. 3.1 GGVSEB) und Rauchverbot bei Ladearbeiten (7.5.9/8.3.5)
- Mitführung eines Beförderungspapiers (5.4.1) - Ausnahme Nr. 18 (S) GGAV (keine Übergabe an Dritte)
- Vorschriften für das Beladen, Entladen (7.5) u. a.:
 - Beachtung der Zusammenladeverbote (7.5.2) mit explosiven Stoffen und Gegenständen außer Unterklasse 1.4S
 - Ladungssicherung (7.5.7.1)
- Unterweisung des Fahrzeugführers (8.2.3)
- 4. Zusätzliche Vorschriften bei Überschreitung der Freigrenzen
- Schriftliche Weisungen (8.1.2.1/5.4.3)
- Kennzeichnung der Beförderungseinheit mit zwei orangefarbenen Tafeln (8.1.3/5.3.2)

- ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers (8.2.1.2 - Stückguttransport)
- Zwei Feuerlöscher (8.1.4)
- Sonstige Ausrüstung (8.1.5)
 - zwei selbst stehende Warnzeichen
 - mindestens ein Unterlegkeil je Kfz
 - ein tragbares Beleuchtungsgerät sowie Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
 - Schutzhandschuhe, Augenschutz, ggf.
 Notfallfluchtmaske (bei Gefahrzettel 2.3 / 6.1)
- Verbot der Personenbeförderung (8.3.1)
- Halten und Parken nur mit angezogener Handbremse (8.3.7), ggf. Unterlegkeil
- Abstellen des Motors wenn nicht für den Betrieb von Einrichtungen zum Be- und Entladen benötigt (8.3.6)
- Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge (8.4/8.5, GGVSEB Anlage 2)
- Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (8.1.2.1 d / 1.10.1.4)
- Sicherheitspflichten nach 1.10 (giftige Gase)
 - Container: Großzettel an beiden Längsseiten und an jedem Ende, ggf. sichtbar am Fahrzeug (5.3.1.3)
- Alkoholverbot (GGVSEB § 28, Nr. 13)

5. Ungereinigte leere Gasflaschen

- Anwendung der Grundsätze nach Nr. 3
- Angaben im Beförderungspapier: siehe 5.4.1.1.6.2.1

6. Allgemeine Sicherheitspflichten

Infomaterial zum Thema Sicherheit bei der Beförderung von Gasflaschen ist erhältlich bei:

Industriegaseverband e. V., Französische Str. 8, 10117 Berlin, www.industriegaseverband.de

Stand: ADR 2025 - Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die Vorschriften im Detail sind dem ADR zu entnehmen.